

RICHTLINIE ZUR KINDERARBEIT



1. JULI 2024
GEÄNDERT AM 1. JULI 2026

PKZ
MEN & WOMEN

1 PRÄAMBEL

Die PKZ Burger-Kehl & Co. AG und ihre Tochtergesellschaften (PKZ) sind ein familiengeführtes Bekleidungshandelsunternehmen mit Sitz in Urdorf im Kanton Zürich. Das Unternehmen, im Besitz der Familie Burger, blickt auf eine über 140-jährige Geschichte zurück und ist das älteste unabhängige Schweizer Modehaus. Soziale und ökologische Verantwortung sind fest in der Unternehmenskultur verankert. Die Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette ist für PKZ von zentraler Bedeutung. Unser Ziel ist es, hohe soziale Standards einzuhalten und die Menschenrechte in unserer Lieferkette zu schützen. Als Mitglied von amfori BSCI stellt PKZ dies durch die Einhaltung des amfori BSCI Code of Conduct sicher. Die vorliegende Richtlinie zur Kinderarbeit ergänzt diesen Verhaltenskodex und definiert die Anforderungen und Massnahmen zur Vorbeugung, Minimierung und Beseitigung von Kinderarbeit. Sie basiert auf Art. 964j bis 964l des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie auf den Bestimmungen der Schweizerischen Verordnung über die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).

2 EINLEITUNG

PKZ ist sich der Risiken für die Menschenrechte, einschliesslich Kinderarbeit, in den globalen, stark vernetzten Textillieferketten bewusst und nimmt ihre Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte im eigenen Betrieb und in den Geschäftsbeziehungen ernst. Wir handeln mit der gebotenen Sorgfalt, um die Verletzung der Rechte anderer zu vermeiden und negative Auswirkungen zu beseitigen. Im Rahmen unserer ethischen und verantwortungsvollen Geschäftspraktiken hält PKZ alle geltenden Gesetze und Vorschriften ein und verbietet alle Formen von Kinderarbeit. Diese Standards gelten auch für unsere globale Lieferkette.

3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND STANDARDS

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der schweizerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit in der Lieferkette gemäss der Verordnung über die Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) und den Artikeln 964j bis 964l des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie dem amfori BSCI Code of Conduct. Wir erwarten von unseren Lieferanten von Exklusiv- und Drittmarken, dass sie diese Vorschriften ebenfalls einhalten. Zudem folgen wir allen relevanten internationalen Richtlinien und Standards. Diese umfassen:

- IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973.
- IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.
- OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

4 GELTUNGSBEREICH DIESER RICHTLINIE

Diese Richtlinie zur Kinderarbeit stellt unsere Lieferkettenrichtlinie bezüglich Kinderarbeit dar und ergänzt den amfori BSCI Code of Conduct sowie die Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen. Alle drei Dokumente sind für die Organisation von PKZ, ihre Mitarbeitenden und die Lieferanten von PKZ verbindlich. Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit ist seit Juli 2024 auf unserer Website veröffentlicht und wurde seit Anfang Juli 2024 in Verträge und Vereinbarungen mit unseren Lieferanten integriert. Allfällige Änderungen der PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit werden ebenfalls auf unserer Website veröffentlicht. Zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit in der globalen Lieferkette erwartet PKZ von allen Lieferanten die Einhaltung der höchsten geltenden lokalen Gesetze sowie der Anforderungen der IAO-Kernarbeitsnormen bezüglich Kinderarbeit (IAO 138 und IAO 182).

5 KINDERARBEIT UND JUGENDLICHE ARBEITNEHMENDE

PKZ hat sich dem amfori BSCI Code of Conduct verpflichtet, verbietet alle Formen von Kinderarbeit und schützt jugendliche Arbeitnehmende wie nachfolgend dargelegt. PKZ erwartet dasselbe Verhalten von seinen Lieferanten.

5.1 VERBOT DER KINDERARBEIT (CHILD LABOUR)

- **Verbot von Kinderarbeit:** Keine direkte oder indirekte Beschäftigung von Kindern, die der Schulpflicht unterliegen oder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder – bei Tätigkeiten, die voraussichtlich Leben, Gesundheit oder Moral gefährden – das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern keine von der IAO anerkannten Ausnahmen gelten.
- **Schutz vor Ausbeutung:** Kinder sind vor allen Formen der Ausbeutung geschützt.
- **Respektvolle Altersverifikation:** Es müssen zuverlässige Mechanismen zur Altersbestimmung eingeführt werden, die in keiner Weise erniedrigend oder respektlos gegenüber den Arbeitnehmenden sein dürfen.
- **Schutzmassnahmen:** Um den Schutz der betroffenen Kinder zu gewährleisten, sind besondere Sorgfalt und proaktive Massnahmen im Falle der Entlassung und Abschiebung von Kindern erforderlich.

5.2 BESONDERER SCHUTZ FÜR JUGENDLICHE ARBEITNEHMENDE (YOUNG WORKERS)

- **Verbot von gefährlichen Arbeitsbedingungen:** Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht nachts arbeiten und werden vor Arbeitsbedingungen geschützt, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung abträglich sind.

- **Schutz vor Gefahrenquellen:** Jugendliche Arbeitnehmende müssen unverzüglich aus gefährlichen Arbeitssituationen oder Gefahrenquellen entfernt werden, wenn solche Fälle festgestellt wurden, und ihr Arbeitsbereich muss ohne Einkommensverlust neu definiert werden.
- **Sicherstellung der Arbeitsbedingungen:** Es wird sichergestellt, dass:
 - die Art der Arbeit die Gesundheit oder Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden nicht gefährdet;
 - die zugewiesenen Arbeitszeiten den Schulbesuch, die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde genehmigten Berufsausbildung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen ermöglichen.
- **Schutzmechanismen und Schulung:** Es bestehen die erforderlichen Mechanismen zur Verhütung, Aufdeckung und Abschwächung von Schäden bei jugendlichen Arbeitnehmenden, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet wird, dass jugendliche Arbeitnehmende Zugang zu wirksamen Beschwerdeverfahren am Arbeitsplatz und zu speziell auf die Bedürfnisse von jugendlichen Arbeitnehmenden zugeschnittenen Schulungen und Programmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz haben.

6 INSTRUMENTE

Gemäss Art. 11 Abs. 2 VSoTr verwendet PKZ folgende Instrumente zur Ermittlung, Bewertung, Minderung und Beseitigung von Risiken möglicher Fälle von Kinderarbeit in seiner Lieferkette.

- Vor-Ort-Kontrollen durch zertifizierte externe Sozialauditunternehmen wie amfori BSCI, SMETA und gleichwertige Social Compliance Initiativen.
- Einholung von Auskünften bei internationalen Organisationen wie der UNO, der IAO, UNICEF und der OECD.
- Konsultation relevanter Fachliteratur wie dem „ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business“, dem OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten im Bekleidungs- und Schuhsektor, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem „Children’s Rights in the Workplace Index“ von UNICEF und dem „Children’s Rights and Business Atlas“ von UNICEF.
- Die Hinzuziehung externer Organisationen und Fachpersonen mit fundiertem Fachwissen, wie z. B. Rechtsanwälten.
- Zusicherungen unserer Lieferanten von Exklusiv- und Drittmarken durch die Anerkennung des amfori BSCI Code of Conduct und die Integration dieser Richtlinie zur Kinderarbeit in Verträge und Vereinbarungen.
- Die Verwendung anerkannter Nachhaltigkeitszertifizierungen wie dem Global Organic Textile Standard (GOTS), dem Responsible Wool Standard (RWS) und dem Good Cashmere Standard (GCS). Diese Zertifizierungen verbieten Kinderarbeit ausdrücklich und gewährleisten die Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette.

- Sofern diese PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit und/oder der PKZ-Supplier Code of Conduct nicht akzeptiert werden oder Hinweise auf ein erhöhtes Kinderarbeitsrisiko vorliegen, werden wir unsere Lieferanten von Exklusiv- und Drittmarken auffordern, uns Angaben zu den Produktionsländern, ihrer Politik zum Verbot von Kinderarbeit und ihrem Sorgfaltsansatz bezüglich Kinderarbeit in der Lieferkette zu machen, um das Kinderarbeitsrisiko einschätzen zu können. Für Lieferanten mit einem mittleren („enhanced“) und hohen („heightened“) Kinderarbeitsrisiko werden wir gemeinsam präventive Aktionspläne entwickeln, um das Kinderarbeitsrisiko weiter zu bewerten und zu minimieren. Dazu gehören externe Vor-Ort-Audits durch externe Prüfstellen. Wenn ein Lieferant diese Massnahmen nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums umsetzt, wird PKZ einen Eskalationsprozess einleiten, der letztlich zu einer verantwortungsvollen Beendigung der Geschäftsbeziehung führen kann.

7 RÜCKVERFOLGBARKEIT

Um das gesetzlich geforderte System der Rückverfolgbarkeit in unserer Lieferkette aufzubauen, verpflichten sich unsere Lieferanten, uns ihre Lieferketten offenzulegen.

8 BESCHWERDEMECHANISMEN UND VORGEHEN BEI HINWEISEN AUF KINDERARBEIT

Trotz aller Bemühungen zur Gewährleistung der Menschenrechte in den Liefer- und Wertschöpfungsketten können Verstösse dennoch auftreten. Die Einrichtung von Beschwerdemechanismen ist daher unerlässlich, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Diese Mechanismen ermöglichen es auch, Verstösse aufzudecken und Abhilfemassnahmen einzuleiten. Wir bieten daher allen Personen, unabhängig vom Bestehen oder der Art ihrer vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung zu PKZ, einen Meldeweg an. Mögliche Verstösse gegen die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit können direkt bei PKZ unter speak@pkz.ch gemeldet werden. Der Schutz interner und externer Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ist gewährleistet. Alle eingegangenen Meldungen werden schriftlich dokumentiert und intern an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden über das amfori Speak for Change Programm einzureichen. Stakeholder (z. B. Arbeitnehmende, Gemeinschaften und ihre Vertreterinnen und Vertreter), die eine Beschwerde gegen ein amfori-Mitglied oder dessen Geschäftspartnerinnen oder -partner haben, können diese direkt bei amfori einreichen. Informationen und Kontaktadressen für die Einreichung von Beschwerden beim amfori Speak for Change Programm finden Sie hier:

<https://www.amfori.org/amfori-speak-for-change/> .

PKZ geht konkrete Hinweise auf Kinderarbeit nach, trifft angemessene Massnahmen zur Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen, bewertet die Ergebnisse der Massnahmen und kommuniziert diese Ergebnisse.

9 KONTAKT

Bei Fragen zu dieser Richtlinie, zum amfori Code of Conduct oder zu Kinderarbeit im Allgemeinen wenden Sie sich direkt an die PKZ-Abteilung für Nachhaltigkeit unter folgender E-Mail-Adresse: sustainability@pkz.ch.

10 ANWENDBARKEIT

Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit trat am 1. Juli 2024 in Kraft und wurde zuletzt am 1. Juli 2026 überarbeitet.

URDORF, 1. JULI 2026

MANUELA BEER
CEO

PETER SCHUPPISSER
Einkaufsleiter